§ 4 Bildung der Akten, Aktenarten

[1]Betrifft der Geschäftsvorgang eine Generalsache, ist eine Generalakte anzulegen. [2]Betrifft der Geschäftsvorgang eine Einzelsache, ist eine Einzelakte anzulegen. [3]Mehrere Einzelsachen können themenbezogen zu Sammelakten zusammengefasst werden.